



Berliner Landesgruppe

Peter Heyer
Elisenstr. 16
12169 Berlin
E-Mail:
peterheyer@snafu.de

21. Januar 2008

***Stellungnahme
zur Änderung des Schulgesetzes (Fassung vom 14.1.2008)***

Für den Vorstand der Berliner Landesgruppe des Grundschulverbandes nehme ich zur beabsichtigten Änderung des Schulgesetzes wie folgt Stellung:

- 1.) Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehenen Änderungen.
Der neue § 17a bietet u.E. den erforderlichen gesetzlichen Rahmen für die pädagogische Arbeit und Entwicklung der an der Pilotphase beteiligten Schulen.
- 2.) Mit Absatz (6) eröffnet die vorgesehene Schulgesetzänderung darüberhinaus allen Berliner Schulen die Möglichkeit, pädagogisch begründet auf das Probehalbjahr, auf die Regelungen über die Bildungsgangempfehlung gemäß SchulG §56 Abs.2, auf Jahrgangsstufenwiederholungen und auf Fachleistungsdifferenzierung als Organisationsprinzip zu verzichten.

Diese Öffnung kann der Berliner Schulentwicklung einen Schub geben in Richtung auf die „Stärkung integrativer Elemente im Berliner Schulwesen“, wie dies die Koalitionsvereinbarung zwischen den beiden Regierungsparteien ausdrücklich vorsieht.

- 3.) Für unerlässlich halten wir es in diesem Zusammenhang, dass nicht nur die an der Pilotphase beteiligten Schulen, sondern darüber hinaus alle anderen Berliner Schulen, insbesondere die, die ihr Interesse bekundet haben, sich zur Gemeinschaftsschule zu entwickeln, vielfältige Möglichkeiten erhalten, sich für den pädagogisch konstruktiven Umgang mit Heterogenität und für eine dementsprechende Schulentwicklung fortzubilden.

- 4.) Der vorgesehenen Änderung von SchulG §59 stehen wir skeptisch gegenüber, und dies aus zwei Gründen: Einmal halten wir es für ungünstig, wenn nur die „jeweilige Lehrkraft“ (in Abstimmung mit Schüler(in) und Eltern) individuelle

Fördermaßnahmen festlegt. Wenn ein(e) Schüler(in) in mehreren Fächern Leistungsrückstände aufweist, würden so die verschiedenen Lehrkräfte verschiedene Förderpläne entwickeln, die nicht aufeinander abgestimmt sind. Zum andern bleibt in der vorgeschlagenen Fassung uneindeutig, was „unter Einbeziehung“ der jeweiligen Schüler(innen) und Erziehungsberechtigten konkret gemeint ist. Wir schlagen deshalb für die Neufassung von SchulG §59 (2), Satz 2 folgenden Wortlaut vor:

Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legen die entsprechenden Lehrerinnen und Lehrer gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest.

Für den Vorstand der Berliner Landesgruppe des Grundschulverbandes

Peter Heyer
(Vorsitzender)